



Stans, 24. Juni 2025

Nr. 410

Staatskanzlei. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Kantonales Öffentlichkeitsgesetz, kÖG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 56 vom 21. Januar 2025 den Entwurf für ein Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Kantonales Öffentlichkeitsgesetz, kÖG; NG 232.3) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 25. April 2025.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden und Parteien, Kirch- und Kappellgemeinden, Korporationen sowie selbständige Anstalten eingeladen. Zusätzlich haben vier weitere Institutionen an der Vernehmlassung teilgenommen.

2 Erwägungen

2.1

Das Öffentlichkeitsprinzip schafft einen Rechtsanspruch der einzelnen Personen auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, ohne dass ein besonderes Interesse oder eine hinlängliche Begründung nachzuweisen ist. Über den Zugang zu einem bestimmten Dokument wird aufgrund eines konkreten Gesuchs nach einer Interessenabwägung im Einzelfall entschieden. Der Zugang kann gerichtlich durchgesetzt werden. Das Recht steht jeder Person zu, unabhängig von Alter, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit; es kann auch von juristischen Personen geltend gemacht werden.

Die Vorlage lehnt sich an die neueren kantonalen Öffentlichkeitsgesetze an. Sie regelt die Information auf Anfrage («passive Information»), bzw. den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Sie enthält zudem eine Bestimmung zur Information durch die öffentlichen Organe.

2.2

Das Öffentlichkeitsgesetz fand in der Vernehmlassung eine grosse Zustimmung und wurde von allen Teilnehmenden unterstützt. Die Änderungsvorschläge betreffen einzelne Regelungen. Dabei fordern die betroffenen Institutionen tendenziell mehr Einschränkungen und die interessierten Vereinigungen weniger Ausnahmen sowie Erleichterungen im Verfahren.

Erwartungsgemäss wurden zu Art. 2 betreffend den Geltungsbereich (Fragen 1 und 2) einige Anregungen und Änderungsanträge eingebracht. Grossmehrheitlich wurde die Konzeption unterstützt, dass grundsätzlich die ganze staatliche Tätigkeit und öffentlichen Aufgaben dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen. Verschiedene betroffene Institutionen forderten oder regten an, dass sie nicht unter den Geltungsbereich fallen (eine Gemeinde, vier Anstalten, die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen). Andererseits wurde angeregt, einzelne Ausnahmen gemäss Absatz 2 zu streichen, bzw. dem Geltungsbereich zu unterstellen.

Damit eine einheitliche und konsequente Regelung besteht, wird grundsätzlich daran festgehalten, die in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsgesetz zu unterstellen.

Folgende wesentlichen Änderungen sind nach der Vernehmlassung eingeflossen:

- Das Verfahren ist neu grundsätzlich gebührenpflichtig.
- Die Protokolle der landrätlichen Kommissionen sind erst nach Erledigung des Geschäfts im Landrat öffentlich,
- Die Urkundspersonen werden ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen.
- Bezüglich der Amts- und Rechtshilfe werden nur die internationalen Verfahren vom Geltungsbereich ausgenommen.

2.3

Für die detaillierte Information über den Inhalt der Vorlage wird auf die Beilagen, insbesondere den Bericht und die Auswertung der externen Vernehmlassung verwiesen.

Beschluss

1. Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Kantonales Öffentlichkeitsgesetz, kÖG) wird zuhänden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS), (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

